

## **Entscheidungshilfe der Länder zu den Ausnahmen der verpflichtenden Nährwertdeklaration nach Anhang V Nr. 19 Verordnung (EU) Nr. 1169/2011**

Stand: 30. Oktober 2017

### **Vorbemerkungen**

Entsprechend Artikel 9 Absatz 1 Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 (Lebensmittelinformationsverordnung, LMIV) ist nach Maßgabe der Artikel 10 bis 35 und vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen eine Nährwertdeklaration für vorverpackte Lebensmittel verpflichtend anzugeben. Diese Ausnahmen werden durch Artikel 16 Absatz 3 in Verbindung mit Anhang V bestimmt und abschließend aufgezählt.

Nicht vorverpackte oder lediglich auf Wunsch des Käufers am Verkaufsort verpackte Lebensmittel sowie im Hinblick auf ihren unmittelbaren Verkauf vorverpackte Lebensmittel sind gemäß Artikel 44 LMIV von der verpflichtenden Nährwertkennzeichnung ausgenommen.

### **Ausnahmeregelung nach Anhang V Nr. 19 LMIV**

Entsprechend Artikel 16 Absatz 3 in Verbindung mit Anhang V Nr. 19 LMIV *sind Lebensmittel, einschließlich handwerklich hergestellter Lebensmittel, die direkt in kleinen Mengen von Erzeugnissen durch den Hersteller an den Endverbraucher oder an lokale Einzelhandelsgeschäfte abgegeben werden, die die Erzeugnisse unmittelbar an den Endverbraucher abgeben, von der verpflichtenden Nährwertdeklaration ausgenommen.*

Die Lebensmittel, für die diese Ausnahmeregelung in Betracht kommen kann, müssen nicht, können aber handwerklich hergestellt sein. Beide im Verordnungstext genannten Kriterien, „direkte Abgabe“ und „kleine Menge“, müssen gleichzeitig erfüllt sein, wenn die Ausnahmeregelung zur Anwendung kommen soll. Die Ausnahmeregelung sollte im jeweiligen Einzelfall eng ausgelegt werden.

Unternehmern, die die Ausnahmeregelung in Anspruch nehmen, wird empfohlen, den Lieferunterlagen zu Lebensmitteln, die über lokale Einzelhandelsgeschäfte abgegeben werden, jeweils einen entsprechenden schriftlichen Hinweis über die Ausnahme der Nährwertdeklaration beizufügen.

Für bereits fertig hergestellte Lebensmittel, die in Lebensmittelbetrieben, die nicht deren Hersteller sind, oder im Einzelhandel portioniert oder anderweitig behandelt und anschließend vorverpackt werden, ist die Ausnahmeregelung nicht anwendbar. Da hier lediglich eine Behandlung des Lebensmittels im Sinne von § 3 Nr. 3 LFGB und keine Herstellung im Sinne der Nr. 2 stattfindet, liegt keine Abgabe durch den Lebensmittelhersteller vor. Ebenfalls nicht erfasst von der Regelung nach

Anhang V Nr. 19 sind Lebensmittel, die ein Hersteller zur Ergänzung des eigenen Sortiments zukauf und lediglich weitervertriebt. In beiden Fällen hat der Vorlieferant die Nährwertdeklaration, sofern nach LMIV anzugeben, zur Verfügung zu stellen (Artikel 8 Absatz 8 LMIV).

### 1. „direkte Abgabe“ an Endverbraucher

Eine „direkte Abgabe kleiner Mengen von Erzeugnissen an den Endverbraucher“ findet immer dann statt, wenn die in Frage kommenden Lebensmittel vom Hersteller unmittelbar an Endverbraucher abgegeben werden.

Die Ausnahmeregelung umfasst auch die Möglichkeit der Abgabe vom Hersteller an lokale Einzelhandelsgeschäfte, die wiederum die Erzeugnisse unmittelbar an den Endverbraucher abgeben. Die Abgabe über lokale ( $\approx$  örtliche) Einzelhandelsgeschäfte steht räumlich unterhalb eines überregionalen Vertriebs. Als lokal gilt die Abgabe in einem Umkreis um den Herstellungsort von nicht mehr als 50 km (unter Berücksichtigung regionaler Besonderheiten und anderer Gegebenheiten im Einzelfall ggf. darüber hinaus).

Der Vertrieb mittels Fernabsatz (siehe Artikel 14 LMIV) wird in der Regel nicht als „direkte Abgabe“ angesehen. Treffen aber ansonsten alle hier dargestellten Kriterien zu, vor allem bei handwerklicher Herstellung, kann es unverhältnismäßig sein, die Ausnahmeregelung dann nicht zu gewähren, wenn der Vertrieb auf Basis einer Fernkommunikation unmittelbar zwischen Hersteller und Endverbraucher stattfindet.

Auch bei Herstellung eines Lebensmittels im Lohnauftrag ist die Ausnahmemöglichkeit nicht gegeben. Die Herstellung muss durch den Unternehmer selbst erfolgen und darf nicht von anderen Betrieben vorgenommen werden, auch wenn diese das produzierte Lebensmittel an den Auftraggeber zur Vermarktung zurückgeben.

### 2. „kleine Menge“ an Lebensmitteln

Ohne konkrete Definition dieses unbestimmten Rechtsbegriffs, bleibt den Behörden bei der Beurteilung der „kleinen Menge“ bis auf weiteres ein Spielraum, da bislang keine gerichtlichen Entscheidungen vorliegen.

Der Begriff der „kleinen Menge“ kann nicht nur durch eine bloße Mengenangabe in Stückzahl oder Gewicht konkretisiert werden. Letztlich hängt die Beurteilung von der Art des Lebensmittels und der gesamten Umstände ab (vgl. z. B. Fertiggerichte in Dosen beim Metzger oder Weihnachtsspezialitäten vom Bäcker). Das Gewicht je Stück bzw. Verkaufseinheit(en) kann beträchtlich variieren. Weitere Kriterien könnten in diesem Zusammenhang sein, ob es sich um ein Neben- oder Ni-

Entscheidungshilfe der Länder zu den Ausnahmen der verpflichtenden Nährwertdeklaration  
nach Anhang V Nr. 19 Verordnung (EU) Nr. 1169/2011

Stand: 30. Oktober 2017

schenprodukt (z.B. Semmelbrösel, Croutons, verschiedene Reste von bisher loser Ware) von untergeordneter Bedeutung handelt. Die „kleinen Menge“ im Sinne Anhang V Nr. 19 LMIV sollte aber eine Jahresproduktion von etwa 1.000 kg nicht überschreiten. Die Beispiele im Anhang geben hierzu Anhaltspunkte.

Darüber hinaus können Art, Aufbau und Größe eines Unternehmens Anhaltspunkte für die Abgabe selbst hergestellter Lebensmittel in „kleinen Mengen“ liefern. In Kombination mit bestimmten Kriterien, z. B. Produktion insgesamt im Küchenmaßstab und/oder ggf. nur auf Anfrage/Bestellung durch Endverbraucher, variables Sortiment, Ausmaß des Vertriebs (z. B. nicht mehr als fünf andere Verkaufsstellen), kann - explizit für derart klein strukturierte Unternehmen - die hygienerechtliche Auslegung der "kleinen Menge" (siehe § 5 Abs. 2 Lebensmittelhygiene-Verordnung, LMHV) auch für Anhang V Nr. 19 der LMIV herangezogen werden:

- direkte Abgabe an Verbraucher in haushaltsübliche Mengen oder
- Abgabe an Betriebe des lokalen Einzelhandels in Mengen, die der für den jeweiligen Einzelhandelsbetrieb tagesüblichen Abgabe an Verbraucher entsprechen.

Solche Hersteller könnten von der Verpflichtung zur Nährwertdeklaration insgesamt befreit werden, ohne dass für jedes ihrer Lebensmittel im Einzelnen das Kriterium „kleine Menge“ geprüft werden muss.

Wie die gesamte Aufzählung unter Anhang V LMIV bezieht sich die Formulierung unter Anhang V Nr. 19 auf die Abgabe eines Lebensmittels. Dies kann dazu führen, dass die Ausnahmeregelung für einzelne Lebensmittel eines Unternehmens ggf. in Anspruch genommen werden kann, obwohl das Unternehmen ansonsten für die Produkte eine Nährwertdeklaration angibt bzw. anzugeben hat. Das kann beispielsweise der Fall sein, wenn ein Produkt nur saisonal in einer kleinen Menge oder anlassbezogen hergestellt wird. In solchen Einzelfällen gibt der Hersteller eine „kleine Menge“ direkt an Endverbraucher ab, während das übrige Sortiment nicht in „kleinen Mengen“ erzeugt oder hergestellt und vertrieben wird.

Beispielsweise begegnet ein Primärerzeuger einer überdurchschnittlichen Quittenernte dadurch, dass er einmalig Gelee herstellt und über seinen Hofladen oder lokal über den benachbarten Einzelhandel verkauft. Oder ein Lebensmittelunternehmer stellt aus Anlass eines Jubiläums in begrenzter Stückzahl ein Lebensmittel her, das von ihm im Rahmen einer Veranstaltung an Endverbraucher (Besucher) verkauft bzw. abgegeben wird.

Mit der Weiterentwicklung eines Unternehmens, welche evtl. durch eine zunehmende Standardisierung oder Automatisierung des Herstellungsprozesses gekennzeichnet ist, oder Erhöhung der her-

Entscheidungshilfe der Länder zu den Ausnahmen der verpflichtenden Nährwertdeklaration  
nach Anhang V Nr. 19 Verordnung (EU) Nr. 1169/2011

Stand: 30. Oktober 2017

gestellten Menge eines Lebensmittels kann die Angabe einer Nährwertdeklaration für einzelne oder alle von ihm hergestellten Lebensmittel verpflichtend werden.

## ANHANG

Hier sind beispielhaft Entscheidungen der zuständigen Lebensmittelüberwachungsbehörden auf der jeweils genannten Grundlage in Bezug auf die Anwendbarkeit der Ausnahmeregelung nach Anhang V Nr. 19 LMIV aufgeführt

Art des Lebensmittels und ggf. Vertriebsmenge	Beschreibung des Unternehmens bzw. der Art der Herstellung (z. B. Maßstab Haushaltsküche)	Abgabearten (direkt vom Hersteller, über Abgabestellen = lokaler Einzelhandel, andere)	Ausnahmeregelung anwendbar?
Geräucherte Forellen in Fertigpackung Gesamtproduktion ca. 50 kg/Woche	kleiner handwerklicher Betrieb mit nur einem Verkaufswagen.	nur über Verkaufswagen bei Märkten der Umgebung direkt an Verbraucher	ja
verschiedene Wurstsorten bzw. Fertiggerichte in Dosen, je 250 bis 900 Ds/Jahr	handwerkliche Metzgerei	direkt beim Hersteller	ja, jeweils für die einzelnen Produkte
Wurst Dosen Wurstgläser	Metzgerei	direkte Abgabe (Laden) und Wochenmarkt, 1 Verkaufsfahrzeug auch außerhalb Umkreis von 50 km	ja (Kriterium kleine Menge erfüllt, direkte Abgabe erfüllt)
Getrocknetes Rindfleisch	handwerkliche Metzgerei	in der Metzgerei; Vermarktung auch über gemeinsames Internetportal verschiedener Hersteller	nein
Wurstkonserven und Wurstwaren, jeweils vorverpackt	Metzgerei (ohne Zulassung für Fleischerzeugnisse)	direkt in kleinen Mengen an den Endverbraucher oder an betriebseigene Filialen (i.d.R. bewegt sich die Anzahl der Filialen zwischen 3 bis 5) und in kleinen Mengen über örtlichen EZH	ja
Wurstkonserven und Wurstwaren, jeweils vorverpackt	Metzgerei mit Zulassung (für die Herstellung von Fleischerzeugnissen), mit vielen Filialen bzw. Belieferung von Discountern / EZH-Ketten / Großhändlern	i. d. R. werden „größere“ Mengen vertrieben auch wenn die Abgabe nur regional erfolgt	nein
Käse, Wurstwaren	handwerkliche Käserei	Direktvermarktung im Hofladen	ja
Natur- und Fruchtjoghurt, Quark	zugelassener Betrieb, Verarbeitung der eigenen Milch bis max. 100.000 kg jährlich	Abgabe über Lieferservice an Endverbraucher sowie an Einzelhandel im Umkreis von jeweils > 50 km	nein
Jogurt, Quark	handwerkliche Herstellung	Hofladen und am eigenen Marktstand	ja

Entscheidungshilfe der Länder zu den Ausnahmen der verpflichtenden Nährwertdeklaration  
nach Anhang V Nr. 19 Verordnung (EU) Nr. 1169/2011

Stand: 30. Oktober 2017

Art des Lebensmittels und ggf. Vertriebsmenge	Beschreibung des Unternehmens bzw. der Art der Herstellung (z. B. Maßstab Haushaltsküche)	Abgabearten (direkt vom Hersteller, über Abgabestellen = lokaler Einzelhandel, andere)	Ausnahmeregelung anwendbar?
Käse	handwerkliche Käserei	Direktvermarktung im Hofladen und über Abgabestellen, jedoch weitreichender als regional	nein
Käse	handwerkliche Käserei	Direktvermarktung am eigenen Marktstand	ja
Quarkspeise in Fertigpackung Gesamtproduktion wöchentlich ca. 20 Kg.	kleiner Familienbetrieb ohne festen Laden aber mit drei Verkaufswägen	nur über Verkaufswagen bei Märkten der Umgebung direkt an Verbraucher	Ja
Handwerklich hergestellte Milchprodukte	Erzeuger und Direktvermarkter	bis 6 Marktstände im Umkreis von 100 km	ja
Fladenbrot	Fladenbrotbäckerei, handwerkliche Herstellung	Verkauf über Einzelhandel im Umkreis von > 50 km	nein
Vorverpackte Backwaren	Großbäckerei mit 25 Filialen; Kriterium "kleine Menge" nicht erfüllt	Abgabe über Filialen und 2 mobile Verkaufsfahrzeuge	nein
Dauerbackwaren, vorverpackt	Bäckerei	3 Filialen innerhalb Landkreis	ja
Monoprodukte, gemahlen, und Mehlmischungen	Mühlenbetrieb	ab Mühle an Privatkunden, örtlicher Edeka, Direktvermarkter im Landkreis	Für Mehl, dem keine weiteren Zutaten zugegeben werden, ist die Nährwertdeklaration nicht verpflichtend (siehe <i>Questions and Answers on the application of the Regulation (EU) No 1169/2011 on the provision of food information to consumers - Part II</i> ).
Mühlenbetrieb	Backmischungen	Verkauf über Einzelhandel im Umkreis von > 50 km	nein
Konditoreiwaren, Schokolade	Konditorei (handwerkliche Herstellung)	Verkauf über Einzelhandel im Umkreis von > 50 km	nein
Speiseeis ca. 800 kg pro Tag, auch Abgabe als vorverpacktes Lebensmittel	handwerkliche Speiseeisherstellung	verschiedene eigene Verkaufsstellen und lokaler Einzelhandel ca. 20 km Umkreis (Kriterium direkte Abgabe weitestgehend gegeben aber keine „kleine“ Menge)	Beurteilung bereits im Sommer 2016: Nährwertdeklaration empfohlen und inzwischen umgesetzt.

Entscheidungshilfe der Länder zu den Ausnahmen der verpflichtenden Nährwertdeklaration  
nach Anhang V Nr. 19 Verordnung (EU) Nr. 1169/2011

Stand: 30. Oktober 2017

<b>Art des Lebensmittels und ggf. Vertriebsmenge</b>	<b>Beschreibung des Unternehmens bzw. der Art der Herstellung (z. B. Maßstab Haushaltsküche)</b>	<b>Abgabearten (direkt vom Hersteller, über Abgabestellen = lokaler Einzelhandel, andere)</b>	<b>Ausnahmeregelung anwendbar?</b>
Konfitüren	handwerkliche Manufaktur	über Internet und außerhalb Umkreis von 50 km	nein
Konfitüre	Direktvermarktung/ Haushaltsküche	eigener Hofladen	ja
Fruchtaufstrich, Sirup, Pesto, Essig, ca. 3000 Gläser und Flaschen im Jahr.	Direktvermarktung/ kleines Unternehmen	Direktvermarktung auf Märkten, geringe Abgabe an Einzelhandel	ja
Fruchtaufstrich	landwirtschaftlicher Erzeuger	Internethandel über eine regionale Dachmarke, Vertrieb im Einzelhandel	nein
Apfelsaft Direktsaft aus eigenen Äpfeln ca. 10.000 l (in 5l Bag in Box)	Obstbaubetrieb, Lohnfüllunternehmer übernimmt Verarbeitung und Abfüllung	Hofladen	nein
Bäckereiprodukt: Biskuitböden, vorverpackt	Bäckerei mit eigenen Filialen vertreibt zusätzlich saisonal Biskuitböden bei regionalen Aldi-Märkten; keine kleine Menge	Abgabe über regionalen Einzelhandel direkt an den Endverbraucher	nein
Rosenblütensaft	Hof mit Anbau von Kräutern, Obst und Rosen und eigener Herstellung von Produkten aus Rosenblüten	eher größere Vertriebsstruktur, Abgabe an Gastronomie und über Internethandel an Endverbraucher (nur an Privatpersonen)	nein